

## Satzung \_ Fassung vom 2. Juni 1992 - Seite 1

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:  
Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen – Der Weg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des DPWV, Landesverband Niedersachsen e.V.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Versorgung und Betreuung von Personen mit psychosozialen Problemen sowie die „Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für psychisch Kranke durch Errichtung von Zweckbetrieben und Betreuung der darin Arbeitenden“.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die**

- a) Errichtung und Betreuung von Wohngruppen.
- b) Entwicklung und Betreuung von Freizeiteinrichtungen und entsprechenden Aktivitäten:
- c) Errichtung und den Betrieb von anderen Maßnahmen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.
- d) Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen zur sozialpsychiatrischen Versorgung, wobei Lehrende und Lernende der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, mitwirken. Diese Zusammenarbeit wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Projekt und Verein geregelt.

### § 3

Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
Bei allen juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September zum Jahresende zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Ziele verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
6. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab oder schließt er ein Mitglied nach § 5 Abs. 5 aus dem Verein aus, kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann anschließend.

### § 6 Beiträge

1. Zur Mitfinanzierung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Satzung vom 2. Juni 1992 - Seite 2

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus 7 Personen, mindestens aber aus 3 Personen. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss in der psychiatrischen Versorgung über Berufserfahrung verfügen. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sofern der Verein über einen Geschäftsführer verfügt, kann dieser an die Stelle des weiteren Vorstandsmitgliedes im Sinne des Satzes 3 treten.
2. Angestellte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese ist zum Zwecke der Wahl des Vorstandes bis zum 31.5. im Wahljahr durchzuführen.
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellen. Art und Umfang der Geschäftsführertätigkeiten werden vom Vorstand arbeitsvertraglich festgelegt.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand eine Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlußfassung über die Aufgaben des Vereins.
  - b) Entlastung, Neuwahl und vorzeitige Abwahl des Vorstandes.
  - c) Entscheidung über Widersprüche betreffend der Mitgliedschaft.
  - d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - f) Entlastung und Neuwahl von 3 Revisoren, die dem Vorstand oder von ihm berufenen Gremien nicht angehören dürfen.
  - g) Festlegung der Geschäftsordnung.
  - h) Satzungsänderungen.
  - i) Auflösungsbeschluss.
  - j) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, Arbeitsgruppen zu bilden.
  - k) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
5. Die Entscheidung nach Abs. 4 i) kann nur durch 2/3 aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 9 Beurkundungen und Beschlüsse

Die in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### § 10 Heimfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DPWW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sozialtherapeutische Zwecke in Braunschweig im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 11 Wirksamkeit und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt innerhalb des Vereins sofort mit der Beschlussfassung in Kraft. Inhaltliche Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Forderung des Registergerichts oder von Steuerbehörden können ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.